Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/10/31 4R327/13m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.2013

Norm

VerG §8 Abs1
VerG §3 Abs2 Z10
JN §42 Abs1
ZPO §477 Abs1 Z6

Rechtssatz

Auch in Besitzstörungsstreitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, ist der Rechtsweg vor Anrufung der Schlichtungseinrichtung des Vereins unzulässig.

Entscheidungstexte

- 4 R 327/13m
  Entscheidungstext LG Innsbruck 31.10.2013 4 R 327/13m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00818:2013:RIN0100004

Im RIS seit

27.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at